

---

100. Ist die Vorschrift des §. 140 C.P.D. über die Aussetzung der Verhandlung bis zur Beendigung eines betreffenden Strafverfahrens im Urkunden- und Wechselprozeß anwendbar?

III. Civilsenat. Beschl. v. 5. Mai 1885 i. S. B. (N.) w. S. (Wefl.)  
Besch.-Rep. III. 49/85.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin klagte gegen den Beklagten einen von ihr auf denselben an eigene Order gezogenen, mit dessen Accepte versehenen Wechsel im Wege des Wechselprozesses ein. Der Beklagte bestritt die Klage unter der Behauptung, daß der Wechsel von der Klägerin durch betrügerische Ausfüllung eines ihr von ihm übergebenen Blankoacceptes hergestellt worden sei. Nachdem durch Gerichtsbeschluß die Leistung des über diese Behauptung angetragenen und angenommenen Eides angeordnet war, wurde von dem Beklagten unter Vorlegung einer staatsanwaltschaftlichen Bescheinigung, welche besagte, daß aus Anlaß einer von dem Beklagten erhobenen Denunziation ein Ermittlungsverfahren wegen dieses angeblich von der Klägerin verübten Betruges eingeleitet sei, der Antrag gestellt, in Gemäßheit des §. 140 C.P.D. die Verhandlung des Rechtsstreites bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Durch Beschluß des Prozeßgerichtes wurde diesem Antrage entsprochen. Auf die Beschwerde der Klägerin hob das Beschwerdegericht diesen Beschluß auf, indem dasselbe ausführte, daß der §. 140 a. a. O. in dem Urkunden- und Wechselprozeß nicht anwendbar sei. Auf die weitere Beschwerde des Beklagten wurde der zweitinstanzliche Entscheidungsgrund reprobiert, jedoch die Beschwerde selbst als unbegründet zurückgewiesen, weil den vorliegenden Umständen nach ein zur Rechtfertigung der erstinstanzlichen Anordnung ausreichender Verdacht gegen die Klägerin nicht vorhanden sei.

Aus den Gründen:

„Es ist zwar der Vorinstanz zuzugeben, daß die allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches der Civilprozeßordnung für den Urkundenprozeß nur insoweit zur Anwendung kommen können, als sie mit den für diese Prozeßart gegebenen besonderen Vorschriften vereinbar sind. Aber die Vorinstanz verkennt die Bedeutung der Vorschrift des §. 140 a. a. D., indem sie ihre Entscheidung damit motiviert, daß man in dem eine schleunige, jedoch nur provisorische Entscheidung bezweckenden Urkundenprozeße bei der Unzulässigkeit aller nicht sofort liquide zu stellenden Beweismittel (§. 558 Abff. 2. 3 a. a. D.) es dem Beklagten nicht gestatten könne, auf Grund des §. 140 a. a. D. die Aussetzung der Verhandlung zu beantragen, um sich möglicherweise demnächst ein liquides Beweismittel für seine zur Zeit noch illiquide Einrede zu verschaffen. Eine gemäß §. 140 a. a. D. angeordnete Aussetzung der Verhandlung kann in ihrem Erfolge allerdings der einen oder anderen Partei für ihre Beweisführung zu statten kommen; allein der Paragraph bezweckt nicht, den Parteien ein Hilfsmittel für die Vorbereitung ihrer Beweisführung zur Disposition zu stellen. Er giebt nicht den Parteien ein Antragsrecht, sondern legt nur dem Gerichte eine Befugnis bei, welche daselbe unabhängig von etwaigen Parteienanträgen nach seinem freien Ermessen von Amts wegen auszuüben hat. Die einzige Voraussetzung der Statthaftigkeit dieser Befugnis ist dahin aufgestellt, daß sich im Laufe des Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben habe, deren Ermittlung für die Entscheidung von Einfluß sei. Und da diese Voraussetzung auch in einem Urkundenprozeße eintreten kann, wie ja auch im vorliegenden Falle die Entscheidung der Sache von der in der erhobenen Einrede der Klägerin vorgeworfenen strafbaren Handlung abhängt, so ist kein Grund vorhanden, die Anwendbarkeit des §. 140 a. a. D. für den Urkundenprozeß zu verneinen. Ob im vorliegenden Falle der Beklagte imstande ist, den Beweis der behaupteten strafbaren Handlung mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln zu erbringen, das würde, falls es bei der angeordneten Aussetzung der Verhandlung sein Bewenden zu behalten hätte, erst in dem nach der Erledigung des Strafverfahrens anzuberaumenden ferneren Verhandlungstermine zur Frage stehen.“